

umschau

Präimplantationsgesetz

Am 8. Dezember 2011 ist das Gesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik in Kraft getreten (vgl. ZfL 4/2011, S. 139/40). Die wesentlichen Inhalte der neuen gesetzlichen Regelung sind hinlänglich bekannt. Im Grundsatz steht die Präimplantationsdiagnostik unter Strafe, wenn die Diagnose nicht der Abklärung schwerwiegender Erbkrankheiten dient, für die infolge der genetischen Disposition eines Elternteils ein hohes Risiko besteht, oder eine schwerwiegende Schädigung des Embryos festgestellt werden soll, „die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Fehlgeburt führen wird“.

Nur in diesen Ausnahmefällen ist die Präimplantationsdiagnostik nicht rechtswidrig, § 3 a Abs. 2 ESchG. Die in ihrer Regelungstechnik an die §§ 218 ff. StGB erinnernde Bestimmung betrifft die Fälle einer In-Vitro-Fertilisation, also der künstlichen Befruchtung einer Eizelle außer-

halb des Mutterleibes. Sie bezieht sich damit nur auf den Zeitraum bis zum Transfer der befruchteten Eizelle in die Gebärmutter. Ab dem Zeitpunkt der Einnistung greifen dann die Regelungen der §§ 218 ff. StGB.

Unabhängig von der inhaltlichen Bewertung einer begrenzten Zulassung der Präimplantationsdiagnostik stellt sich die ganz nüchterne Frage, ob die nunmehr getroffene Regelung als gesetzestechnisch gelungen angesehen werden kann und ob sie geeignet ist, für die Beteiligten Rechtssicherheit zu schaffen. Die ersten Stellungnahmen zu dem neuen Gesetz machen da wenig Hoffnung (Prof. Dr. **Tanja Henking**, „**Präimplantationsdiagnostik – Neues Gesetz, neue Probleme**“, ZRP 2012, S. 20 – 22; **Marlis Hübner/Wiebke Pühler**, „**Die neuen Regelungen zur Präimplantationsdiagnostik – wesentliche Fragen bleiben offen**“, MedR 2011, S. 789 – 796; **Frank Czerner**, „**Die Kodifizierung der Präimplantationsdiagnostik in § 3 a ESchG im Ensemble pränataldiagnostischer und schwangerschaftsbezogener**